



Niedersächsisches Justizministerium □ Postfach 201 □ 30002 Hannover

Deutscher Hanfverband
Inh. Georg Wurth
Rykestraße 13
10405 Berlin

Bearbeitet von Frau XY

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (051-

Hannover

28.11.2022

Ihre Eingabe vom 16.11.2022

Sehr geehrter Herr Wurth,

für Ihre Eingabe vom 16.11.2022 bedanke ich mich.

Frau Ministerin Dr. Wahlmann hat mich gebeten, Ihnen auf Ihre Eingabe zu antworten, in welcher Sie unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die schnelle Überarbeitung des Gemeinsamen Runderlasses des Justiz- und des Innenministeriums zur „Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumentinnen und Betäubungsmittelkonsumenten“ vom 14.12.2020 – 4208–401.83 – fordern.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, plant die Bundesregierung ausweislich ihres Eckpunktapiers bisher lediglich, Erwerb und Besitz von Genusscannabis bis zu einer Höchstmenge von „20 bis 30 Gramm“ zum Eigenkonsum und den privaten Eigenanbau „in begrenztem Umfang“ zu legalisieren. Eine konkretere Festlegung auf einen Grenzwert, die sich wirkungsgleich innerhalb der Regelungen der Landesjustizverwaltungen zur Anwendung von § 31a BtMG umsetzen ließe, liegt noch nicht vor.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklärungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

—

—

—

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgerichts seit seiner Grundsatzentscheidung vom 09.03.1994 (BVerfGE - 2 BvL 43/92) vor dem Hintergrund von Art. 3 Abs. 1 GG explizit eine im Wesentlichen einheitliche Praxis der Staatsanwaltschaften bei der Anwendung von § 31a BtMG fordert. Diese sicherzustellen, ist Aufgabe der Landesjustizverwaltungen, worauf auch die Bundesregierung in dem genannten Eckpunktepapier noch einmal ausdrücklich hingewiesen hat.

Im Rahmen der 93. Herbstkonferenz haben sich die Justizministerinnen und Justizminister deshalb noch einmal mit der Anwendungspraxis der Regelung des § 31a Absatz 1 BtMG befasst und mit der Unterstützung Niedersachsens einen Erfahrungsaustausch mit dem Ziel der Zusammenstellung eines umfassenden Kataloges von möglichen Kriterien für eine Anwendung des § 31a Absatz 1 BtMG beschlossen. Hieran wird sich Niedersachsen beteiligen und die Ergebnisse des Erfahrungsaustauschs bei der anschließend zu prüfenden Neufassung der Allgemeinverfügung zur Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG und zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumentinnen und Betäubungsmittelkonsumenten berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

XY

Beglaubigt

XY

Angestellte